



Abfallbewirtschaftung Neue Abfallverordnung

**Antrag und Weisung
an den Gemeinderat**
16. Mai 2018



Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, er wolle beschliessen:

1. Es wird eine neue Abfallverordnung erlassen.
2. Nach Eintritt der Rechtskraft des Gemeinderats-Beschlusses ist die neue Abfallverordnung dem AWEL zur Genehmigung einzureichen.
3. Die Abfallverordnung vom 22. Oktober 2007 wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Abfallverordnung aufgehoben.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen ab öffentlicher Bekanntmachung Rekurs beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind klar zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.
5. Mitteilung an:
Stadtrat



Weisung

Das Wichtige in Kürze

Bülach ist eine sauberkeitsbewusste Stadt mit Vorbildcharakter. In erster Priorität wird Abfall vermieden. Der übrige Abfall wird gesetzeskonform und gesundheitsschonend eingesammelt sowie umweltgerecht entsorgt. Hierfür verfügt die Stadt Bülach über aktuelle Vorschriften und eine zeitgemässe Siedlungsabfallbewirtschaftung.

Ausgangslage

Gestützt auf § 35 kantonales Gesetz über die Abfallwirtschaft vom 25. September 1994 und auf Art. 17 Gemeindeordnung vom 10. Juni 2001 erliess der Gemeinderat am 22. Oktober 2007 die Abfallverordnung für die Stadt Bülach. Diese trat am 1. Januar 2008 in Kraft.

Parallel dazu wurden vom Stadtrat die Vollziehungsverordnung Abfall und das Gebührenreglement Abfall erlassen.

Am 4. Dezember 2015 wurde die eidgenössische Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VEA) erlassen, welche per 1. Januar 2016 in Kraft trat. Aufgrund dessen hat der Kanton (AWEL) zuhanden der Gemeinden Mustervorschriften für eine neue Abfallverordnung erarbeitet.

Neue Abfallverordnung, Formelles

In der neuen VEA wurde die Definition von Siedlungsabfällen geändert. Der Abfall von Betrieben, welche mehr als 250 Vollzeitstellen beschäftigen, gilt nicht mehr als Siedlungsabfall und untersteht folglich nicht mehr der Hoheit der Gemeinde.

Die neue Abfallverordnung basiert auf der Musterverordnung des AWEL. Neu zu regeln ist zudem das Verfahren mit invasiven gebietsfremden Organismen (Neophyten). Formell sieht das AWEL vor, durch die Legislative (Gemeinderat) eine Verordnung zu erlassen und gestützt darauf durch die Exekutive (Stadtrat) die Ausführungsbestimmungen und das Gebührenreglement festzulegen.



Inhaltliche Änderungen / Ergänzungen in Abfallverordnung

Inhaltliche Änderungen ergeben sich im Wesentlichen aufgrund der neuen VEA des Bundes. Dabei handelt es sich um Folgendes:

- Betriebe mit mehr als 250 Vollzeitangestellte dürfen neu ihren Abfall über private Entsorgungsfirmen abführen lassen.

Im Interesse einer sauberen Stadt soll neu eine Containerpflicht für alle Haushalte eingeführt werden (Art. 5.2 Abfallverordnung). Mit Containern kann der Hauskehricht inklusive kleineres Sperrgutmaterial jederzeit entsorgt werden (auch an Feiertagen und bei Ferienabsenzen). Das Entleeren von Containern ist für den Sammeldienst effizienter als das Einsammeln von einzelnen Kehrichtsäcken. Am Strassenrand deponierte Säcke können nicht mehr durch Tiere aufgerissen werden, was positive Auswirkungen auf die Sauberkeit und die Ästhetik hat. Und nicht zuletzt wird die schwere Arbeit der Kehrichtbelader durch die Verwendung von grösseren Rollcontainern erheblich erleichtert (Gesundheitsschutz).

Die Containerpflicht wird grundsätzlich im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens angewendet und gilt damit primär bei der Erstellung von Neubauten oder wesentlichen Umbauten/Erweiterungen. Es wurde darauf verzichtet, Übergangsbestimmungen mit verbindlichen Fristen festzulegen, bis wann bei bestehenden Liegenschaften Nachrüstungen zu erfolgen haben.

Weitere Änderungen / Ergänzungen durch Stadtrat

Die gestützt auf Art. 7.2 bzw. 6.6 der neuen Abfallverordnung durch den Stadtrat zu erlassenden Ausführungsbestimmungen sowie das Gebührenreglement liegen im Entwurf vor; die Beschlussfassung erfolgt im Nachgang zum Gemeinderats-Beschluss. Vorgesehen sind folgende Inhaltliche Änderungen und Ergänzungen in Ausführungsbestimmungen und im Gebührenreglement:

- Die Zweckmässigkeit betreffend den Bau von Unterflurcontainern wird detaillierter festgelegt (Ziffer 11 Ausführungsbestimmungen).
- Der Zeitpunkt der Gebührenerhebung wird klar festgehalten (Ziffer 23 Gebührenreglement).
- Die Gebührentarife inkl./exkl. MwSt. werden präzisiert (Anhang zum Gebührenreglement). Die Höhe der Gebühren bleibt unverändert.

Kantonale Genehmigung, Publikation

Nach Vorliegen des rechtskräftigen Gemeinderats-Beschlusses über den Erlass der neuen Abfallverordnung ist die neue Verordnung dem Kanton (Baudirektion Kanton Zürich/AWEL) zur Genehmigung einzureichen. Anschliessend sind folgende Dokumente gemeinsam öffentlich bekannt zu machen:

- neue Abfallverordnung, zusammen mit der kantonalen Genehmigung;



- neue Ausführungsbestimmungen;
- neues Gebührenreglement.

Sofern keine Rechtsmittel dagegen eingereicht werden, sind diese Dokumente durch den Stadtrat in Kraft zu setzen (vorgesehen ist per 1. Januar 2019). Die Inkraftsetzung ist wiederum öffentlich bekannt zu machen.

Folgen einer Ablehnung des Antrags

Der Abfall von Betrieben, welche mehr als 250 Vollzeitstellen beschäftigen, gilt nicht mehr als Siedlungsabfall und untersteht folglich nicht mehr der Hoheit der Gemeinde. Die Stadt Bülach ist verpflichtet, das geänderte Bundesrecht zu übernehmen. Es fehlt ihr die Rechtsgrundlage, hierfür Gebühren einzuziehen. Betroffene Betriebe könnten ihre schützenswerten Interessen auf dem Rechtsweg durchsetzen.

Die Einführung einer Containerpflicht für Haushalte basiert nicht auf einer zwingenden Vorgabe von Bund und Kanton. Diese steht im Ermessensspielraum der Stadt Bülach. Bei einer Ablehnung bleibt der heutige Zustand unverändert bestehen. Auf die Festlegung von Übergangsbestimmungen wurde verzichtet, weshalb dies primär Neubauten trifft.

Fazit

Der Erlass einer neuen Abfallverordnung ist aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben zwingend notwendig. Insgesamt resultieren keine wesentlichen Änderungen gegenüber der Abfallverordnung 2007. Die Einführung einer Containerpflicht für Haushalte ist für eine stark wachsende „Energie“-Stadt zeitgemäss, verbessert Sauberkeit und Hygiene und erleichtert die schwere Arbeit der Kehrichtbelader.

Die Aktualisierung der Ausführungsbestimmungen und des Gebührenreglements als Folge der neuen Abfallverordnung ist zweckmässig und angemessen.

Kontaktperson

Für weitere Auskünfte steht Heinz von Moos, Leiter Umwelt und Infrastruktur, Telefon 044 / 863 14 51 oder E-Mail heinz.vonmoos@buelach.ch gerne zur Verfügung.

Der Gemeinderat wird gebeten, der Vorlage zuzustimmen.

Behördlicher Referent: Stadtrat Willi Meier



Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler
Stadtschreiber

(SRB-Nr.127)

Beilagen:

1. Abfallverordnung, Fassung vom 15. Mai 2018
2. Ausführungsbestimmungen zur Abfallverordnung, Entwurf vom 15. Mai 2018
3. Gebührenreglement zur Abfallverordnung, Entwurf vom 15. Mai 2018